



Die Bevollmächtigte des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
bei der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Union

KOMMISSARIAT DER  
DEUTSCHEN BISCHÖFE  
Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme  
der Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und  
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe  
– Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug  
bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

---

**1. Zu Randnummer 10**

Randnummer 10 S. 2 enthält die Einschränkung, dass die in den Randnummern 13 ff. aufgeführten Methoden zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nicht anzuwenden sind, wenn „die Ermittlung der Verwendungsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen im Einzelfall ohne besondere Schwierigkeit möglich“ ist. Die Abgrenzung, ob „besondere Schwierigkeiten“ vorliegen oder nicht, könnte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir regen an, den unbestimmten Begriff „besondere Schwierigkeiten“ näher zu erläutern.

**2. Zu Randnummer 13**

In Randnummer 13 wird der sog. Einnahmeschlüssel definiert, welcher aus dem Quotienten aus den Einnahmen des unternehmerischen Bereichs und den Gesamteinnahmen besteht, wobei dieser Quotient noch mit dem Faktor 100 multipliziert wird. Mit diesem Schlüssel soll gem. Randnummer 13 die Vorsteueraufteilung bei teilunternehmerisch genutzten Gütern vorgenommen werden können.

In Randnummer 17 wird auf eben diesen Einnahmeschlüssel Bezug genommen und festgestellt, dass dieser zweistufig anwendbar sein soll in dem Sinne, dass Werte unter 10 % den teilweisen Vorsteuerabzug ausschließen sollen. Dies wird dann in Randnummer 19 in Beispiel 1 angewandt.

Hierzu hätten wir folgende Frage:

Der Quotient der unternehmerischen Einnahmen und der Gesamteinnahmen aus Beispiel 1 beträgt (aufgerundet) 0,0851 bzw. 8,51 %. Diese Kennziffer liegt unter 10 % und daher wird für einheitliche Gegenstände ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Die Vorgehensweise und der Gesamtzusammenhang legen nahe, dass hier also der Einnahmeschlüssel gebildet wurde, um die Überschreitung der 10 %-Grenze zu prüfen. Gleichzeitig hat hier keine Multiplikation des Quotienten (oder auch der unternehmerischen Einnahmen) mit dem Faktor 100 stattgefunden, welche in Randnummer 13 formelhaft dargestellt wird. Ist insoweit für die Bestimmung der 10 %-Grenze doch nicht der Einnahmeschlüssel relevant, oder ist die Formel zur Bestimmung des Einnahmeschlüssels doch ohne den Faktor 100 zu lesen?

Eine analoge Anfrage besteht an das Beispiel 4 aus Randnummer 30:

Dort wird zwar nicht der „Einnahmeschlüssel“ gebildet, jedoch enthält auch diese Formel einen vergleichbaren Faktor 100, welcher rechnerisch zu einem Ergebnis des Quotienten von (gerundet) 5,11 führt. Dies Ergebnis wird im Beispiel zu 5,11 % umgedeutet. Auch hier soll ein Prozentsatz des zulässigen Vorsteuerabzugs gebildet werden, wobei die Formel regelmäßig zu Ergebnissen größer 1 (= mehr als 100 %) führt.

### **3. Zu Randnummer 14**

Randnummer 14 definiert die Einnahmen, die in den Einnahmeschlüssel nach Randnummer 13 einzusetzen sind.

Zu den Einnahmen gemäß Randnummer 14 S. 1 zählen auch Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen. Wir bitten zu prüfen, ob die Einbeziehung von Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen nicht zu weitgehend ist, weil diese Einnahmen nicht geeignet sind, den Zurechnungszusammenhang der Aufwendungen zu dem unternehmerischen Teil der jPöR zu ermitteln.

Randnummer 14 S. 2 bestimmt, dass Einnahmen, die nicht dazu bestimmt sind, für Aufwendungen der jPöR zur Verfügung zu stehen, sondern die an andere Empfänger weitergeleitet werden, nicht zu den zu berücksichtigenden Einnahmen im Sinne der Randnummer 14 S. 1 gehören. Als Beispiel werden „Abführungen im Finanzausgleich“ angeführt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf zwei kirchliche Besonderheiten aufmerksam machen. Bei den Kirchen gibt es regelmäßig zweckgebundene Kollekten und Spendenaufrufe. Zudem werden die Steuereinnahmen der kirchlichen Körperschaften anders als bei Bund und Ländern nicht immer aufgrund gesetzlicher Aufteilungsmaßstäbe an die Empfänger verteilt, sondern z. B. auf der Grundlage von Budgets.

Wir regen daher an, als weitere Beispiele in § 14 S. 2 „Durchleitungsspenden“ und „Zuweisungen nach festgelegten Verteilungsschlüsseln“ aufzunehmen.

### **4. Zu Randnummer 15**

Randnummer 15 regelt den Umgang mit zweckgebundenen bzw. nicht zweckgebundenen Einnahmen.

Wir verstehen die Regelung so, dass sie sich nur auf die nach Randnummer 14 zu berücksichtigenden Einnahmen bezieht, und regen an, dies klarzustellen. Hierzu könnte am Satzanfang von Randnummer 15 S. 1 und 2 jeweils folgende Ergänzung vorangestellt werden: „Nach Randnummer 14 zu berücksichtigende ...“

## **5. Zu Randnummer 20**

In Randnummer 20 wird ausgeführt, dass die Vorsteuerquote unterjährig anhand der Prognose- oder Vorjahreswerte ermittelt werden kann, in der Jahreserklärung jedoch an die tatsächlichen Werte angepasst werden muss. Von dieser Anpassung kann jedoch abgesehen werden, wenn „keine größeren Abweichungen“ aufgetreten sind.

In der Randnummer 20 wird nicht näher erläutert, in welchen Fällen von einer größeren Abweichung auszugehen ist. Anders als Randnummer 21 verweist Randnummer 20 auch nicht auf die für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs geltenden Verfahrensregelungen des § 44 UStDV.

Wir regen an, einen entsprechenden Verweis aufzunehmen.

## **6. Zu Randnummer 22**

Im Beispiel 2 zu Randnummer 22 wird unter anderem der Verkauf einer Druckstraße zu einem Preis von 10.000 Euro netto behandelt. Es wird dargestellt, dass sich in dem konkreten Fall unter Beachtung des unternehmerisch genutzten Anteils der Druckstraße eine Umsatzsteuer von 444,22 Euro ergibt.

Es wäre hilfreich, das Beispiel um eine Musterrechnung für das gewählte Beispiel zu ergänzen. Schließlich lässt sich nicht ohne weiteres aus dem Netto-Verkaufsbetrag (im Beispiel 10.000 €) auf den in der Rechnung auszuweisenden Umsatzsteuerbetrag schließen. Hierzu müsste nach unserer Einschätzung der Anteil der unternehmerischen Nutzung offen ausgewiesen werden.

## **7. Zu Randnummer 25**

Nach Randnummer 25 kann der Vorsteueraufteilung ein einrichtungsbezogener Einnahmeschlüssel zugrunde gelegt werden, wenn teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge ausschließlich von einer abgrenzbaren Einrichtung der jPÖR verwendet werden.

Wir verstehen die Regelung so, dass es sich um ein Wahlrecht handelt und der einrichtungsbezogene Einnahmeschlüssel von dem sonstigen für die jPÖR verwendeten Einnahmeschlüssel abweichen darf.

Wir wären für weitere Beispiele abgrenzbarer Einrichtungen dankbar. Hilfreich wäre eine Klarstellung, ob und wann ein Betrieb gewerblicher Art als abgrenzbare Einrichtung im Sinne der Randnummer 25 angesehen werden kann.

## **8. Zu Randnummer 27**

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung einer pauschalen Inanspruchnahme von Vorsteuer für jPöR, deren steuerpflichtiger Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 Euro nicht überstiegen hat. Diese Regelung kann für Kirchengemeinden hilfreich werden.

Die gewollte Verwaltungsvereinfachung wird möglicherweise dadurch eingeschränkt, dass diese nur „unter den Voraussetzungen der Rn. 10“ angewandt werden kann. Randnummer 10 letzter Teilsatz bestimmt, dass die „nachfolgenden Methoden“, zu denen auch das Verfahren nach den Randnummern 27 ff. zählt, nur dann angewandt werden können, wenn die Ermittlung der Verwendungsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen im Einzelfall ohne besondere Schwierigkeiten nicht möglich ist.

Unklar ist, wie der entsprechende Nachweis geführt werden kann. Wir regen im Sinne der gewünschten Vereinfachung an, jPöR mit einem geringen unternehmerischen Bereich von der Prüfung der Voraussetzungen der Randnummer 10 zu befreien.

Hierzu sollte der Satzteil „unter den Voraussetzungen der Rn. 10“ in Randnummer 27 gestrichen werden.

Wir bitten ferner um Klarstellung, ob Umsätze, die der Durchschnittsatz- oder der Margenbesteuerung unterliegen, bei der Umsatzgrenze der Randnummer 27 zu beachten sind.

Aus der Regelung selbst geht nicht hervor, bis zu welchem Zeitpunkt sich die jPöR für den pauschalen Vorsteuersatz entscheiden kann. Wir gehen davon aus, dass insoweit Randnummer 11 zur Anwendung kommt. Demnach kann die Entscheidung bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft der Umsatzsteuer-Jahresfestsetzung getroffen werden. Sollte unsere Annahme nicht zutreffen, wären wir für eine entsprechende Klarstellung in der Regelung selbst dankbar.

## **9. Zu Randnummer 40**

Wir regen an, die „Möglichkeit der alternativen Vorsteueraufteilung für teilunternehmerische Leistungsbezüge nach Haushaltsansätzen, wie es in Randnummer 40 den Gebietskörperschaften Bund und Ländern zugestanden wird“ auch für weitere jPöR, insbesondere für die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu eröffnen, die ebenfalls mit Haushaltsplänen operieren und Mittel auf der Basis von Haushaltsansätzen zuweisen.

Berlin/Bonn/Hannover den 18.11.2022